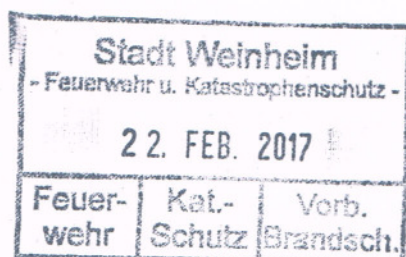


**Satzung über die Entschädigung der
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Weinheim
Feuerwehr-Entschädigungssatzung
-FwES-**



**Freiwillige Feuerwehr
Weinheim**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 23.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erhalten für ihre Einsätze während deren Arbeitszeit auf Antrag den Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhält dieser die gewährten Leistungen erstattet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet die Bezüge bzw. den Verdienstausfall weiter zu bezahlen.
- (4) **Nach jedem** Feuerwehreinsatz erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr einen Erfrischungszuschuss.
- (5) **Bei physisch belastenden Einsätzen oder Einsätzen von mehr als vier Stunden haben die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen Anspruch auf Verpflegung.**
- (6) Bei Personen die keinen Verdienst haben und **einen** Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; als Entschädigung für die notwendigen Auslagen wird als Verdienstausfall **12 €** je Stunde gewährt.
- (7) Auslagen, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst entstanden sind (Reinigung, Fahrtkosten) werden auf Antrag erstattet.

§ 2

Entschädigung für **Brandsicherheitswachdienst** und Bereitschaftsdienst

- (1) Für **den Brandsicherheitswachdienst** wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12 €** je Stunde bezahlt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des **Brandsicherheitswachdienstes** von Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Dienstbeginn ist jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
- (3) Für Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus (zu besonderen Anlässen wie z.B. Kerwe, Flohmarkt usw.) wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von **12 €** je angefangene Stunde bezahlt. Der Bereitschaftsdienst muss feuerpolizeilich angeordnet sein.

- (4) Für die Rufbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim wird eine Wochenpauschale **in Höhe von 300 €** bezahlt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der entstandene Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Bei Personen die keinen Verdienst haben und **einen** Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis; als Entschädigung für die notwendigen Auslagen wird als Verdienstaufschlag **12 €** je Stunde gewährt.
- (3) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet wird, erhält der Teilnehmer eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim, **die** als stellvertretende Kommandanten, Abteilungskommandanten und Jugendfeuerwehrwarte, **sowie Andere**, über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des **§ 16** des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. und 2. stellvertretender Kommandant	jeweils	613,60 €/Jahr
Abteilungskommandanten	jeweils	490,90 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	jeweils	368,20 €/Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr	jeweils	368,20 €/Jahr
Kleiderkammerteam		736,30 €/Jahr
EDV-Team		368,20 €/Jahr

- (2) Ausbilder bei Lehrgängen auf örtlicher Ebene (Ausbilder für Lehrgänge nach dem Schulerlass der Landesfeuerwehrschule) erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von **12 €** je geleistete Unterrichtsstunde.
- (3) Ehrenamtliche Feuerwehrgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erhalten pro Jahr und Fahrzeug eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,40 €.

§ 5
Zuschuss für die Kameradschaftskasse

- (1) Die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Weinheim erhält einen Zuschuss pro Jahr. Mit diesem Zuschuss sollen Maßnahmen der Kameradschaftspflege durchgeführt werden. **Die Höhe des Zuschusses wird vom Oberbürgermeister per Dienstanweisung festgelegt.**

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2016 in Kraft.

Weinheim, 08.02.2017



Heiner Bernhard
Oberbürgermeister



Beurkundungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Weinheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Februar 1970 am 18.02.2017 in der Tageszeitung „Weinheimer Nachrichten“ bekannt gemacht.

Weinheim, 21. Februar 2017

Referat des Oberbürgermeisters

Lohrbächer Gérard
Lohrbächer-Gérard

